ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. April 2003

über die Finanzhilfe an Deutschland für die Sammlung epidemiologischer Informationen über die klassische Schweinepest bei Wildschweinen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1189)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich [1], zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/572/EG [2], insbesondere auf die Artikel 19 und 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die klassische Schweinepest ist eine der schwersten Schweineseuchen, die in der Gemeinschaft im vergangenen Jahrzehnt erheblichen wirtschaftlichen Schaden verursacht hat. In den letzten Jahren wurden in mehreren Mitgliedstaaten Ausbrüche der klassischen Schweinepest bei Wildschweinen gemeldet. In vielen Fällen erwies sich die Seuchenbekämpfung als schwierig, und die klassische Schweinepest konnte von der Wildschweinpopulation auf die Hausschweinbestände übergreifen.

(2) Die Sammlung und der Austausch von epidemiologischen Informationen über die klassische Schweinepest bei Wildschweinen in den Mitgliedstaaten ist von grundlegender Bedeutung für die Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche in dieser Population und für die Überprüfung der Wirksamkeit der Bekämpfungsmaßnahmen.

(3) Mit der Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest [3] wurden Vorschriften für die Sammlung von Informationen über die klassische Schweinepest bei Wildschweinen festgelegt. Weitere Vorschriften können nach dem Ausschussverfahren festgelegt werden.

(4) Die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, Institut für Epidemiologie, Wusterhausen, Deutschland, baut zurzeit eine digitale Datenbank auf, mit deren Hilfe über das Internet epidemiologische Informationen über die klassische Schweinepest bei Wildschweinen gesammelt und ausgetauscht werden sollen. Zu dieser Datenbank werden auch andere Mitgliedstaaten Zugang haben, damit ihre Brauchbarkeit als Instrument zur Seuchenbekämpfung überprüft werden kann.

(5) Für dieses Projekt sollte eine Finanzhilfe gewährt werden, da es zur Ausarbeitung von gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die klassische Schweinepest und somit zu einer wirksameren Bekämpfung der Seuche beitragen kann.

(6) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. März 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik [4] werden Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen, die nach Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt werden, aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanziert. Zum Zweck der Finanzkontrolle gelten die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999.

(7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft gewährt Deutschland eine Finanzhilfe für das von diesem Land vorgelegte Projekt der Einrichtung einer digitalen Datenbank für die Sammlung und den Austausch von epidemiologischen Informationen über die klassische Schweinepest bei Wildschweinen in der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, Institut für Epidemiologie, Wusterhausen, Deutschland.

(2) Die folgenden Bedingungen müssen erfüllt sein:

a) Die Datenbank muss spätestens zum 30. Juni 2003 eingerichtet sein und auf Antrag allen Mitgliedstaaten zugänglich gemacht werden;

b) Deutschland muss der Kommission spätestens zum 30. September 2003 einen technischen und finanziellen Bericht übermitteln; der finanzielle Bericht ist nach dem Muster im Anhang zu erstellen und durch Belege für die angefallenen Kosten und die erzielten Ergebnisse zu ergänzen.

Artikel 2

(1) Die Finanzhilfe, die die Gemeinschaft Deutschland für das in Artikel 1 genannte Projekt gewährt, deckt die für Personal sowie Anschaffung von Hardware und Software anfallenden Kosten ab und beträgt höchstens 50 000 EUR.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird wie folgt gezahlt:

a) 70 % als Vorschuss auf Antrag Deutschlands,

b) der Restbetrag auf Vorlage der Berichte und Belege gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b).

[1] ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.
[2] ABl. L 203 vom 28.7.2001, S. 16.
[3] ABl. L 316 vom 1.12.2001, S. 5.
[4] ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 10. April 2003

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

BESCHEINIGTER FINANZBERICHT

Nr. der Entscheidung:

Name und Anschrift des Begünstigten:

Maximale Finanzhilfe:

Kostenkategorie	Betrag für den Zeitraum (in EUR)
1. Personal	
2. Investitionsgüter	
3. Software	
Zwischensumme	
5. Gemeinkosten 7 %	
Insgesamt	

Bescheinigung des Begünstigten

Die Unterzeichneten bescheinigen Folgendes:

— Die oben genannten Kosten sind in Zusammenhang mit den in der Entscheidung festgelegten Aufgaben angefallen und waren für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Aufgaben unerlässlich;

— es handelt sich um effektiv erstattungsfähige Kosten im Sinne der Entscheidung 2003/257/EG,

— alle Belege für diese Kosten stehen zu Rechnungsprüfungszwecken zur Verfügung.

Datum:

Name des finanziell Verantwortlichen:

Unterschrift:

AUFSCHLÜSSELUNG NACH KATEGORIEN (in EUR)

Personal

Kategorie	Monatsgehalt	Zahl der Arbeitsstunden	Für Personalkosten gezahlter Betrag
		Insgesamt	

Investitionsgüter

Art	Datum der Lieferung oder Anmietung	Kosten oder Wert	Datum der Zahlung	Abschreibung über 36 Monate	Verwendung im Projekt	Abschreibungs-betrag
					Insgesamt	

Software

Beschreibung	Datum der Zahlung	Betrag
	Insgesamt	